

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Gemeinden
Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
(Bayer. Bezirkstag, Bayer. Gemeindetag,
Bayer. Landkreistag, Bayer. Städtetag)
Regierungen (Bereiche 3)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
25-4611.110-1-15

Bearbeiter
Dr. Parzefall/ Fr. Habiger

München
08.06.2020

Telefon / - Fax
089 2192- / 3377,3639

Zimmer

E-Mail
Katharina.habiger@stmb.bayern.de
Helmut.parzefall@stmb.bayern.de

Vollzug des Baurechts; Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen während der CO- VID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 24. März 2020 haben wir Ihnen Anwendungshinweise für
das Bauleitplanverfahren und hier insbesondere für die Auslegung während des
Katastrophenfalls gegeben.

Der in diesem Schreiben im Besonderen relevante Themenbereich der Veröffentli-
chung im Internet wird nunmehr – auch für das Bauleitplanverfahren – durch das
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsver-
fahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-
SiG) erfasst.

Dieses Gesetz wurde am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist gemäß § 7 Abs. 1 PlanSiG am 29. Mai 2020 in Kraft getreten.

Die Anwendungshinweise aus dem Schreiben vom 24. März 2020 (Az. 25-4611.110-1-15) werden daher durch nachfolgende Auslegungshinweise ersetzt, soweit nichts Abweichendes vermerkt ist.

Die Hinweise beziehen sich auf den für die Bauleitplanverfahren der Gemeinden relevanten Bereich des PlanSiG und gliedern sich dementsprechend in folgende Kapitel:

1. Auslegung der Bauleitplanentwürfe (§ 3 PlanSiG, nachfolgend 1.)
2. Bekanntmachungen (§ 2 PlanSiG, nachfolgend 2.)
3. Stellungnahmen zur Niederschrift (§ 4 PlanSiG; nachfolgend 3.)
4. Erörterungstermine (§ 5 PlanSiG, nachfolgend 4.)
5. Außerkrafttreten und Übergangsregelung (§§ 6 f. PlanSiG, nachfolgend 5.)

1. Auslegung der Bauleitplanentwürfe

Die Bauleitplanentwürfe sind mit Begründung und relevanten umweltbezogenen Stellungnahmen für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Diese (körperliche) Auslegung kann nunmehr nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/18965, S. 9) ist dabei ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung „erfüllt“ wird; dies gelte *„... für sämtliche Unterlagen und Entscheidungen (z.B. auch für ... zur Einsicht bereitzuhaltende Bebauungspläne)“*.

Daneben soll allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers die herkömmliche (körperliche) Auslegung als (lediglich) zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der Gemeinde Möglichen zur Anwendung kommen. Unterbleibt dies, hat die Gemeinde neben der Online-Veröffentlichung *„... andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa (...) öffentlich zugängliche Lesegeräte...“* zur Verfügung zu stellen oder die Unterlagen – in begründeten Fällen

(z.B. kleiner Adressatenkreis) – zu versenden. In Betracht kommt auch die Versendung von Speichermedien, wenn etwa die fehlende Ausstattung mit schnellem Internet den Zugang erschwert. Möglich ist auch, den Zugang zu den Papierunterlagen – wie in o.a. Rundschreiben vom 24. März 2020 näher dargestellt – durch eine entsprechende Voranmeldung bei der Gemeinde bzw. eine Steuerung des Zugangs zu den Planunterlagen zu ermöglichen (z.B. separater Raum und nur Einzelzugang).

Hierauf ist jeweils in der Bekanntmachung hinzuweisen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 1 Satz 3 iVm § 2 Abs. 1 PlanSiG).

Zu weiteren Tatbestandsmerkmalen des § 3 PlanSiG ist anzumerken:

- Die Verfahrenserleichterung des § 3 PlanSiG gilt nur für Auslegungen, die mit Ablauf des 31. März 2021 abgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).
- § 3 PlanSiG ist nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Danach müssen die Unterlagen wieder aus dem Internet gelöscht werden (vgl. Gesetzesbegründung aaO).
- Zu formalen Fragen verweist § 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG auf die Regelungen in § 27a Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (inhaltsgleich mit Art. 27a Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Bekanntmachung hat danach auf der Internetseite der Gemeinde zu erfolgen. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden.
- Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem PlanSiG der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 4 PlanSiG).
- Insbesondere für vorhabensbezogene Bebauungspläne ist eine Regelung zu beachten, die erst im Gesetzgebungsverfahren Eingang in § 3 PlanSiG (Abs. 1 Satz 5 ff.) gefunden hat: Danach hat der Vorhabens-träger einen Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsge-

heimnisse von der Gemeinde nicht unbefugt offenbart werden. Bei entsprechender Befürchtung kann er der Veröffentlichung im Internet widersprechen (mit der Folge der Verfahrensaussetzung bis zur Auslegung).

Umgekehrt kann die Gemeinde von einem Vorhabensträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Gemeinde zum Zweck der Bekanntmachung einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht (§ 3 Abs. 3 PlanSiG).

- Die o.a. Verfahrenserleichterungen gelten auch für die zur Einsicht bereitzuhaltenden Bauleitpläne, z.B. für den Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

2. Bekanntmachungen

Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB „*ortsüblich bekannt zu machen*“. Entsprechendes gilt für den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und den Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. BauGB) sowie die Erteilung der Genehmigung beim Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB) und beim selbständigen Bebauungsplan (§ 10 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. BauGB).

Bekanntmachungsart und -form richten sich grundsätzlich nach Landes- (Kommunal-) Recht: In Bayern ist in den Geschäftsordnungen der Gemeinden häufig noch die Anbringung an der Gemeindetafel (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung) bzw. die Niederlegung zur Einsichtnahme vorgesehen (so auch die Variante 4 in der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags).

In diesen beiden Fällen kann stattdessen die Bekanntmachung im Internet erfolgen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Zusätzlich muss die Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

Dies gilt nur, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist nicht bereits vor Ablauf des 31. März 2021 endet.

3. Erklärungen zur Niederschrift

Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB („... die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen.“) kann so aufgefasst werden, dass während der Auslegung Einwendungen gegenüber dem Bauleitplanentwurf bei der Gemeinde ggf. auch zur Niederschrift gebracht werden können.

Für diesen Fall enthält nunmehr § 4 PlanSiG – wiederum bis zum Ablauf einer Erklärungsfrist am 31. März 2021 – eine Sonderregelung: Danach kann die Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift bei der Gemeinde ausgeschlossen werden, wenn dies – nach Feststellung der Gemeinde – nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

In diesen Fällen hat die Gemeinde aber einen entsprechenden elektronischen Zugang für elektronische Erklärungen (beispielsweise durch einfache E-Mails, vgl. Gesetzesbegründung aaO, S. 10) sicher zu stellen.

4. Erörterungstermine

Ein Erörterungstermin (im weitesten Sinn) ist im Bauleitplanverfahren lediglich (allenfalls) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB („Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“) vorgesehen.

Selbst wenn man dies bejaht, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 PlanSiG lediglich, dass die Gemeinde in ihre Ermessensentscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen, auch die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme einbeziehen kann. Dies ist allerdings für die Ermessensentscheidung der Gemeinde zur Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ohnehin selbstverständlich; die Gemeinde hat insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum (beispielsweises genügt grundsätzlich auch die Erörterung in Gestalt der Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit gemeindlichen Mitarbeitern, vgl. z.B. Jäde/ Dirnberger, BauGB, Rnd.Nr. 7 zu § 3).

Die weiteren Regelungen des § 5 Abs. 2 - 7 PlanSiG beziehen sich auf die „angeordnete“ Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung und sind im Bauleitplanverfahren nicht einschlägig.

5. Außerkrafttreten; Übergangsregelung

Die vorstehend dargestellten Regelungen sind bis zum 31. März 2021 befristet (im Übrigen gilt das Gesetz bis 31. Dezember 2025).

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch für die bereits vor seinem Inkrafttreten begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren anwendbar (§ 6 PlanSiG). Bereits begonnene, aber nicht abgeschlossene Verfahrensschritte sind allerdings in der Regel zu wiederholen, wenn sie nach dem PlanSiG durchgeführt werden sollen. Ist ein Verfahrensschritt am 31. März 2021 noch nicht abgeschlossen, gilt das Gesetz für diesen Verfahrensschritt bis zu seinem Abschluss weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

Ausdrücklich darf noch auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von der sich unter Umständen ändernden amtlichen Feststellung eines Ausnahmezustandes oder Katastrophenfalls für den gesamten Zeitraum der Befristung, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben (vgl. Gesetzesbegründung aaO, S. 7)
- Selbstverständlich bleibt es den Gemeinden unbenommen, das herkömmliche Verfahren zu wählen, d.h. die Möglichkeiten des PlanSi nicht in Anspruch zu nehmen (die Gesetzesbegründung aaO spricht daher von „formwahrenden Alternativen“ im Ermessen der Gemeinde)
- Die Regelungen des PlanSiG gelten nach § 1 Nr. 4 für alle Planverfahren nach dem BauGB, d.h. insbesondere auch für die Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen sowie das vereinfachte und beschleunigte

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Bundesregierung vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat ausdrücklich aufgefordert, zu prüfen, welche der mit dem PlanSiG befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (Drs. 19/19214).

Deshalb bitten wir, uns etwaige Erfahrungen der kommunalen Praxis mit dem PlanSiG – etwa im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens – zu dokumentieren und uns zur Verfügung zu stellen. Wir werden sie dann in geeigneter Form gerne in weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen (E-Mail-Adresse: Referat-25@stmb.bayern.de).

Dieses Rundschreiben wird auch den Bauaufsichtsbehörden und den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelt; es steht auf der Internetseite des StMB (aufzurufen: <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundschreiben/index.php>).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraus
Ltd. Ministerialrat